

Ethik Cheat Sheet

Teil 2: Mache ich mich mitschuldig?

Formelle Mitwirkung zur Sünde	
<u>Ausdrückliche formelle Mitwirkung.</u> Wenn in die sündhafte Absicht des anderen eingestimmt wird durch Zustimmung, Lob oder Verteidigung: • Befehl • Rat • Zustimmung • Schmeichelei • Zufluchtgewähren • Teilnahme • Stillschweigen • Nichthandeln • Nichtanzeigen	<u>Einschlussweise formelle Mitwirkung.</u> Wenn die Tat ihrer Natur oder den Umständen nach notwendig zur Sünde des anderen führt: Z.B. Assistenzarzt bei einer Abtreibung: Selbst wenn er die Sünde innerlich ablehnt, so assistiert er doch.
✗ Formelle Mitwirkung ist selbst Sünde und daher immer unerlaubt.	
Materielle Mitwirkung zur Sünde	
Eine materielle Mitwirkung zur Sünde liegt vor, wenn als Nebeneffekt einer an sich guten oder indifferenten Handlung Unterstützung zur Sünde geleistet wird, aber diese Sünde selbst nicht gewollt wurde. Es ist eine wichtige aber praktisch schwierige Unterscheidung, ob eine materielle Mitwirkung zur Sünde erlaubt oder unerlaubt ist.	
<u>Ohne Kenntnis</u> Die Handlung des materiell Mitwirkenden wird gegen seinen Willen und seine Kenntnis zur physischen Ausführung der Sünde ausgenutzt: Z.B. Verkauf eines Küchenmessers, was zu einem Mord missbraucht wird. ✓ Diese materielle Mitwirkung ist erlaubt.	<u>Mit Kenntnis</u> Kenntnis, dass mein Handeln gegen meinen Willen zu einer sündhaften Tat missbraucht wird. ✗ ? ✓ Diese materielle Mitwirkung ist normalerweise unerlaubt, kann aber unter Umständen sittlich erlaubt sein.
Eine materielle Mitwirkung zur Sünde mit Kenntnis ist dann erlaubt, wenn diese Punkte erfüllt sind: • Die eigene Handlung muss in sich selbst gut oder wenigstens indifferent sein. • Die Absicht der eigenen Handlung muss sittlich gut sein. • Es muss ein entsprechend wichtiger Grund vorliegen: Ein positiver, persönlicher oder allgemeiner Wert/Vorteil, der die negative böse Folge, aufwiegt. ◦ Das Abwägen ist hier schwierig und oft unscharf. • Die gute Folge muss außerdem wenigstens gleich unmittelbar aus der Handlung hervorgehen wie die schlechte Folge. Weitere Faktoren, ob eine materielle Mitwirkung zur Sünde mit Kenntnis erlaubt ist oder nicht: • Positive Mitwirkung zum Bösen durch willentlichen persönlichen Einsatz ist unerlaubt. • Negative Mitwirkung zum Bösen durch Unterlassung (Nachlässigkeit, Versäumnis, Stillschweigen oder Verheimlichung) ist unerlaubt, wenn Verantwortung zum Handeln verpflichtet aufgrund von Nächstenliebe oder einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. Priester/Eltern die ihren (geistlichen) Kindern nicht über Gottes Gebote aufklären). • Unmittelbare Mitwirkung durch eine direkte Beteiligung an der sündigen Tat ist unerlaubt. • Mittelbare Mitwirkung durch die Bereitstellung von Mitteln/Werkzeugen oder die Beteiligung an Vorbereitung der sündigen Tat kann erlaubt sein. • Eine notwendige Mitwirkung liegt vor, wenn die Sünde nicht ohne die Mitwirkung begangen werden kann, während bei einer nicht notwendigen Mitwirkung die Sünde auch ohne Mitwirkung geschehen kann. • Mitwirkung kann je nach Nähe zur Tat eine nächste, entferntere oder entfernte sein und ist somit oft unvermeidlich aufgrund der Unmöglichkeit die Fernwirkungen jedes Handelns zu kennen oder auch nur abzuschätzen.	

